das Stadtwerk Regensburg.Mobilität GmbH
Greflingerstraße 26
93055 Regensburg
Tel.: 0941 601-2222
info@dasstadtwerk-earl.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) regeln die Vertragsbeziehung zwischen das Stadtwerk Regensburg.Mobilität GmbH (nachfolgend „**EARL**“ genannt) und deren Kunden (nachfolgend „**Nutzer**“ genannt), die das Fahrzeugnutzungsangebot „EARL E-Carsharing“ von EARL und der Stadtwerke Straubing (Sonnenmobil) in Anspruch nehmen. EARL vermietet Nutzern, die sich vorab registrieren, bei bestehender Verfügbarkeit Elektrokraftfahrzeuge zur kurzzeitigen Nutzung in Form eines Carsharings. Diese AGB gelten für die Registrierung, den Abschluss des Kundenvertrags und die Kurzzeitmiete von Elektrofahrzeugen von EARL oder EARL zur Nutzung überlassene Fahrzeuge der Stadtwerke Straubing, die entsprechend gekennzeichnet sind (nachfolgend jeweils „Fahrzeug“ genannt). Vertragspartner gegenüber den Nutzern ist die das Stadtwerk Regensburg.Mobilität GmbH.

Durch die Registrierung erwirbt der Nutzer keinen Anspruch auf Kurzzeitmiete zu der zum Zeitpunkt der Registrierung gültigen Preis- und Gebührenliste bzw. der gültigen Verbrauchspauschale. Es gelten ausschließlich die aktuellen Preise und Gebühren zum Zeitpunkt der Nutzung.

2. Reservierungs- und Nutzungsberechtigung, Fahrerlaubnis

Reservierungs- und nutzungsberechtigt sind natürliche Personen, die im Besitz einer zur Führung des Fahrzeugs erforderlichen, in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis sind, das 18. Lebensjahr vollendet und die einen Kundenvertrag mit EARL abgeschlossen haben.

Buchungen über den Kundenaccount erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Nutzers. Ist der Nutzer eine juristische Person, kann er Personen benennen (Beauftragte), die in seinem Namen und auf seine Rechnung fahrtberechtigt sind.

Das Fahrzeug darf ebenfalls mit Zustimmung des Nutzers von einer anderen Person geführt werden. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die Fahrtberechtigten (Beauftragte/berechtigte Dritte) die Regelungen dieser AGB beachten und bei Fahrten fahrtüchtig und im Besitz einer für das Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sind. Der Nutzer hat das Handeln der Fahrtberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten. Der Nutzer muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug gelenkt hat (z. B. bei Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften). EARL ist berechtigt, die Fahrtberechtigung zu befristen und nur nach Vorlage des Originalführerscheins des Nutzers für einen festgelegten Zeitraum zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage des Führerscheins trotz Aufforderung die Fahrtberechtigung bis zur Führerscheinvorlage zu sperren. Der Führerschein muss vom Nutzer bei jeder Fahrt mitgeführt werden.

Der Nutzer hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass alle Fahrer die in diesem Dokument beschriebenen Bedingungen entsprechend erfüllen bzw. einhalten.

Der – auch wiederholte - Abschluss eines Nutzungsvertrags begründet weder für EARL noch für den Nutzer einen Anspruch auf Abschluss weiterer Nutzungsverträge.

EARL ist jederzeit berechtigt die grundsätzliche Nutzungsberechtigung zu widerrufen.

3. Elektronischer Fahrzeugschlüssel

Jeder Nutzer erhält als elektronischen Fahrzeugschlüssel eine RFID-Karte für den Zugang zum Fahrzeug. Alternativ kann das Fahrzeug mittels Smartphone-Applikation (erhältlich im Google Playstore und im Appstore von Apple) und den Zugangsdaten geöffnet werden. Die RFID-Karte bleibt Eigentum von EARL. Der Verlust der RFID-Karte muss EARL / der Hotline unverzüglich angezeigt werden. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die EARL durch den Verlust oder die Weitergabe der RFID-Karte verursacht werden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl eines Fahrzeugs ermöglicht wird. Des Weiteren haftet der Nutzer für alle Schäden, die EARL infolge einer nicht rechtzeitigen Anzeige des Verlusts oder der Weitergabe der RFID-Karte entstehen.

Für den Fall, dass die RFID-Karte für den Nutzer neu ausgestellt werden muss, wird dem Nutzer eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß der “Preistabelle E-Carsharing” berechnet.

Der Nutzer hat seine Zugangsdaten und das Passwort (Zugang Buchungsportal) streng geheim zu halten. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Passworts obliegt dem Nutzer der Nachweis, dass der Verwender die Zugangsdaten nicht infolge eines schuldhaften Verstoßes des Nutzers gegen seine Pflicht zur Geheimhaltung in Erfahrung gebracht hat.

Der Nutzer kann den Nutzerzugang und die RFID-Karte sperren lassen. Eine entsprechende Anzeige hat per E-Mail oder Telefon unter folgenden Kontaktdaten zu erfolgen:

Telefon: 0941 601-3838 (es fallen die üblichen Telefongebühren Ihres Telefonanbieters an)
E-Mail: info@dasstadtwerk-earl.de

Sofern EARL die Anzeige außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zugeht (diese sind - mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen - Mo. bis Do. von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Fr. von 09:00 – 12:00 Uhr), gilt die Anzeige zu Beginn des nächsten auf den Eingang der Anzeige folgenden Werktags als zugegangen. EARL wird die RFID-Karte bzw. den Nutzerzugang unverzüglich sperren.

4. Reservierungen - Zustandekommen von Nutzungsverträgen

Nutzer können Fahrzeuge nur nach vorheriger Buchung nutzen. Eine Spontannutzung ist nicht möglich. Wird ein reserviertes Fahrzeug nicht innerhalb der reservierten Zeit vom Nutzer genutzt, wird das Fahrzeug wieder zur Benutzung durch andere Nutzer freigegeben. Die reservierte Zeit wird komplett berechnet. Der Nutzer kann jede Buchung bis 12 Stunden vor dem geplanten Fahrtantritt kostenfrei stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf ein anderes Fahrzeug umbuchen. EARL behält sich vor, die Vorabreservierungszeit zu ändern. Der Nutzungsvertrag kommt mit Abschluss der Buchung des jeweiligen Fahrzeugs zustande.

Wenn der Nutzer das Fahrzeug nicht innerhalb von 10 Minuten nach Ablauf der Buchungszeit ordnungsgemäß abstellt und den Buchungsvorgang beendet, wird dem Nutzer der Nutzungspreis lt. aktueller Preisliste weiter berechnet, sofern der Nutzer nicht nachweist, dass EARL kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist oder den Nutzer kein Verschulden trifft. EARL ist von der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen.

5. Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden zu überprüfen und mit den zum Fahrzeug dokumentierten Vorschäden per Schadensliste oder mobiler Applikation abzugleichen. Festgestellte Neu-Mängel bzw. Neu-Schäden sind EARL vor Fahrtantritt telefonisch über die Hotline zu melden, ebenso wie grobe Verschmutzungen.

6. Behandlung und Nutzung der Fahrzeuge

Der Nutzer hat die Fahrzeuge pfleglich und sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen. Der Nutzer muss sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs, insbesondere durch eine Sichtprüfung der Reifen, überzeugen.

Der Nutzer hat das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern (Fenster, Schiebedach müssen verschlossen sein) und in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Ggf. vorhandene Anmietstationen sind pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperrungen sind nach der Durchfahrt zu verschließen. Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeugs durch den Nutzer, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands oder pauschal gemäß Gebührenliste berechnet, sofern der Nutzer keine geringeren Reinigungskosten nachweist. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist. Der Nutzer ist verpflichtet, beim Abstellen des Fahrzeugs die straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben zu beachten und das Fahrzeug nur auf zulässigen Parkplätzen abzustellen.

Der Nutzer beachtet insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (UVV).

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass alle mitzuführenden Papiere wie Führerschein, Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I, Kfz-Unfallbericht sowie ausreichend Warnwesten vorhanden sind. Fehlende Unterlagen / Ausrüstung können über EARL angefordert werden. Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass eine Ladung immer so verstaut und bei Bedarf gesichert wird, dass im Falle eines Unfalls oder einer Vollbremsung die Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist (vgl. z.B. § 22 StVO; § 22 BGV D29 UVV Fahrzeuge).

Dem Nutzer ist es verboten, das Fahrzeug zu folgenden Zwecken bzw. unter folgenden Umständen zu benutzen:

a) zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere für Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer hohen Geschwindigkeit ankommt;

b) für Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings;

c) zur gewerblichen Personenbeförderung und sonstigen gewerblichen Mitnahme von Personen;

d) zur Weitervermietung;

e) zur Begehung von Straftaten;

f) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen;

g) zur Beförderung/Transport von Sperrmüll, Grünschnitt, Bauschutt etc.

h) zum Transport von Gegenständen, die aufgrund Ihrer Form, Größe oder Gewicht die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können;

i) zum Transport von Tieren, es sei denn, diese befinden sich in einem geschlossenen Käfig, der sicher im Kofferraum verstaut ist und sichergestellt ist, dass keine Verunreinigung durch Tierhaare entsteht;

j) für Fahrten außerhalb Deutschlands

k) unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten; es gilt eine Promillegrenze von 0,0 ‰;

l) Kinder oder Kleinkinder zu befördern, wenn keine erforderliche Sitzplatzerhöhung oder Kindersitzvorrichtung verwendet wird. Der Nutzer muss alle Herstellerhinweise zum Thema Montage von Kindersitzvorrichtungen befolgen.

Dem Nutzer und Mitfahrenden ist außerdem der Verzehr von Essen und Getränken – außer Mineralwasser – sowie das Rauchen untersagt. Das Verbot umfasst auch den Konsum von E-Zigaretten.

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verbote ist EARL berechtigt, den Nutzer mit sofortiger Wirkung von der Fahrzeugnutzung vorübergehend oder dauerhaft auszuschließen und die ID des Nutzers zu sperren und zu entziehen.
Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte in der Anzeige im Armaturenbrett, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit dem Kundenservice (0941/6013838) abzustimmen, inwiefern die Fahrt fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen vom Anbieter hat der Nutzer jederzeit den genauen Standort des angemieteten Fahrzeuges mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.



7. Laden, Ladekarte, Vertragsstrafe bei missbräuchlicher Verwendung

Sofern nicht anders angegeben, ist jedes Fahrzeug mit einer Ladekarte ausgestattet. Das Fehlen der Ladekarte ist vor Fahrtantritt zu melden. Der Nutzer verpflichtet sich, die Ladekarte ausschließlich zur Aufladung des gemieteten Fahrzeugs zu verwenden. Das Fahrzeug ist nach Beendigung der Fahrt an der Ladestation mittels der Ladekarte anzuschließen und zu laden.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Ladekarte ausschließlich zur Aufladung des genutzten Fahrzeugs zu verwenden. EARL behält sich vor, jede anderweitige Verwendung der Ladekarte den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Der Nutzer verpflichtet sich unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs, für jeden Fall der vertragswidrigen Verwendung der Ladekarte zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50,00; EARL ist von der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen.

8. Haftung der das Stadtwerk Regensburg.Mobilität GmbH

EARL haftet dem Nutzer gegenüber – abgesehen von der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten – nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Hiervon unberührt bleibt die Haftung von EARL bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie eine etwaige Haftung von EARL nach dem Produkthaftungsgesetz. Fundsachen sind EARL zu melden und auszuhändigen; eine Haftung dafür wird seitens EARL nicht übernommen. EARL schließt zudem die Haftung im Falle des Bedienens eines Kraftfahrzeugs ohne gültige Fahrerlaubnis aus.

9. Haftung des Nutzers, Versicherungsschutz und Selbstbeteiligung des Nutzers

a) Für die Fahrzeuge besteht eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie eine Kaskoversicherung (Vollkasko und Teilkasko). Verursacht der Nutzer einen Schaden am Fahrzeug oder hat er einen Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften oder diesen AGB zu vertreten, ist er verpflichtet, je Schadensereignis eine Selbstbeteiligung bis zu einer Höhe von maximal 800,00 EUR zu zahlen. Dem Nutzer bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der tatsächliche Schaden (einschließlich einer etwaigen Wertminderung) wesentlich geringer ist als die vereinbarte Selbstbeteiligung. In diesem Fall schuldet der Nutzer nur den geringeren Betrag.

b) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auf Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten und Wertminderung.

c) Die Entscheidung über die Art der Schadensregulierung (z. B. fiktive Abrechnung auf Gutachtenbasis oder tatsächliche Reparatur) und die Inanspruchnahme einer Versicherung liegt ausschließlich bei EARL. Die Pflicht zur Zahlung der Selbstbeteiligung gemäß Absatz 2 entfällt, soweit der Schaden auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist, das der Nutzer weder verursacht noch zu vertreten hat.

d) Eine über die Selbstbeteiligung von 800,00 EUR hinausgehende Haftung des Nutzers für Schäden am Fahrzeug ist ausgeschlossen, es sei denn, der Nutzer hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Im Falle einer grob fahrlässigen Verursachung ist EARL berechtigt, ihre Leistungs- bzw. Freistellungspflicht in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

e) Der Nutzer hat jeden Schaden, Unfall, Diebstahl oder sonstigen Verlust unverzüglich an EARL zu melden. Die Abwicklung gegenüber dem Versicherer erfolgt ausschließlich durch EARL. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auf Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten und Wertminderung.

f) Für Schäden, die der Nutzer oder seine Mitfahrer vorsätzlich herbeiführen, besteht kein Versicherungsschutz und keine Begrenzung der Haftung des Nutzers auf die Selbstbeteiligung. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens wird die Versicherungsleistung bzw. Haftungsbegrenzung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

g) Sofern EARL im Falle eines Verstoßes des Nutzers gegen die ihm bekannt gegebenen Vorgaben zur Fahrzeugnutzung (insbesondere gemäß Ziffer 6 dieser AGB) ein Schaden entsteht, haftet der Nutzer über die Selbstbeteiligung hinaus vollumfänglich für den gesamten Schaden.



h) Der Nutzer haftet vollumfänglich für Gesetzesverstöße, insbesondere für Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften während der Nutzungszeit und im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeugs. Der Nutzer verpflichtet sich, EARL von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren, Kosten und sonstigen Auslagen freizustellen, die Behörden anlässlich der vorgenannten Verstöße von EARL erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der EARL für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Nutzungszeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an EARL richten, erhält EARL pro Fall eine Aufwandspauschale gemäß der „Preistabelle E-Carsharing“, es sei denn der Nutzer weist nach, dass EARL ein geringerer Aufwand entstanden ist; EARL ist es bei entsprechendem Nachweis unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

i) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für jegliche Schäden, die auf Grund einer nicht vorgesehenen Nutzung des Fahrzeugs entstehen (vgl. insbesondere § 7, Abs. 3, § 18, Abs. 1 StVG).

j) Verletzt der Nutzer grob fahrlässig oder vorsätzlich eine seiner in Ziffer 10 dieser AGB geregelten Pflichten im Zusammenhang mit der Anzeige und Feststellung des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungspflicht, haftet er ebenfalls vollumfänglich für den Schaden, das heißt ohne eine Beschränkung auf die Selbstbeteiligung. Dies gilt nicht, soweit der Nutzer den Nachweis erbringt, dass EARL durch die Pflichtverletzung des Nutzers kein Nachteil oder Schaden entstanden ist.

k) Im Übrigen haftet der Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

l) Bei der Nutzung eines Elektrofahrzeuges ist das dazugehörige Ladekabel während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen. Aufwände, die dem Anbieter aus einer Missachtung entstehen, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Zudem ist EARL berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand und Restreichweite entstehen.

10. Pflichten bei Unfällen, Schäden, Diebstahl, Zerstörung und sonstigem Untergang des Fahrzeugs

Unfälle, Schäden, Diebstahl, Zerstörung und sonstiger Untergang des Fahrzeuges sind EARL unverzüglich telefonisch unter der Hotline (0941/6013838) anzuzeigen. Dem Nutzer ist es nicht erlaubt, sich nach einem Unfall vom Fahrzeug zu entfernen, bevor EARL entschieden hat, wie und wann das Fahrzeug zurückgeführt wird.
Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Zu diesem Zweck hat der Nutzer jeden Schaden der Polizei zu melden. Des Weiteren ist der Nutzer verpflichtet, EARL einen schriftlichen Unfallbericht umgehend weiterzuleiten und das polizeiliche Aktenzeichen zu nennen. Sämtliche Weisungen der von EARL beauftragten Servicezentrale sind zu beachten. Dem Nutzer ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanerkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen (Gefährdung des Versicherungsschutzes). Auf Verlangen von EARL hat der Nutzer ihm das von EARL überlassene Schadensformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an EARL zurückzusenden. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung bei EARL ein, so kann EARL die daraus entstehenden Mehraufwände dem Nutzer in Rechnung stellen. EARL entscheidet darüber, ob und wie nach einem Schadenseintritt das Vertragsverhältnis fortgesetzt oder beendet wird. Die Wahl der Reparaturwerkstätte steht in jedem Fall EARL zu. Kann ein Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden, weil der Nutzer die Auskunft verweigert, so behält sich EARL vor, dem Nutzer alle unfallbedingten Kosten für Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen zu belasten. EARL kann dem Nutzer für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom KUNDEN teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale gemäß aktueller Gebührenliste berechnen, soweit der Nutzer EARL nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

11. Ende des Nutzungsvertrages, Rückgabe des Fahrzeugs, Verspätung

Der Nutzer beendet einen Nutzungsvorgang, indem er das Fahrzeug an der Entnahmestation ordnungsgemäß und der Straßenverkehrsordnung entsprechend abstellt, das Fahrzeug an der Ladestation anschließt, den Fahrzeugschlüssel und die Ladekarte im Fahrzeug hinterlegt und den Buchungsvorgang durch das verschließen des Fahrzeugs und das Vorhalten der RFID-Karte an das RFID-Lesegerät oder per Smartphone-Applikation beendet. Falls die Beendigung des Buchungsvorgangs fehlschlägt, weil keine Mobilfunkverbindung hergestellt werden kann, muss der Nutzer einen erneuten Beendigungsversuch unternehmen. Verlässt der Nutzer das Fahrzeug ohne ordnungsgemäße Beendigung des Nutzungsvorgangs, so laufen der Nutzungsvertrag und die Berechnung der Nutzungsgebühr weiter.

Eine ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeugs setzt insbesondere Folgendes voraus:

a) Das Fahrzeug befindet sich innen und außen in einem sauberen Zustand. Wird das Fahrzeug in einem grob verschmutzten Zustand zurückgegeben oder befinden sich Abfälle irgendwelcher Art im Fahrzeug, hat der Nutzer die Reinigungskosten gemäß aktueller Preisliste zu tragen. Die vom Nutzer zu tragenden Kosten sind niedriger bzw. höher, wenn der Nutzer nachweist, dass EARL einen geringeren Aufwand hat, oder EARL nachweist, dass der tatsächliche Aufwand höher war.

b) Das Fahrzeug muss ordnungsgemäß ausgeschalten und gegen Diebstahl gesichert werden und mit der ID am Lesegerät in der Windschutzscheibe des Fahrzeugs oder per Smartphone Applikation verschlossen werden. Insbesondere müssen Türen, Fenster, Verdeck und Schiebedach verschlossen, das Lenkradschloss eingerastet und das Radio sowie die Lichter (innen und außen) ausgeschaltet werden.

c) Das Fahrzeug wird mit sämtlichen überlassenen Dokumenten einschließlich Ladekarten, Parkkarten und Fahrzeugschlüssel in der dafür vorgesehenen Ablage(-Box) sowie allen Ausstattungs- und Zubehörgegenstände des Fahrzeuges zurückgegeben.

d) Das Fahrzeug ist mit der Entertainmentspracheinstellung in Landessprache (Deutsch) zu übergeben.

e) Der Nutzer vergewissert sich, dass das Ladekabel korrekt angesteckt wurde und der Ladevorgang an der Ladestation startet (Fahrzeugdisplay zeigt geschätzte Restzeit bis zur Vollladung).

f) Bei der Rückgabe ist das Ladelimit im Fahrzeugmenü zwingend auf eine Aufladung von 100 % (maximaler Ladestand) einzustellen. Die Aktivierung des sogenannten „BatteryCareMode“ (Batterieschonmodus) oder jeglicher anderer herstellerspezifischer Lademodi, Optionen oder Timer-Einstellungen, die eine vollständige Aufladung auf 100 % verhindern, beschränken oder verzögern, ist ausdrücklich unzulässig.

Kommt es nicht zu einer Einigung über den Zustand des Fahrzeuges einschließlich etwaiger vorhandener Schäden, Mängel und deren Bewertung, beauftragt EARL ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen mit der Feststellung des Fahrzeugzustandes und des etwaigen Minderwertes. Die Kosten des Sachverständigen-Gutachtens tragen der Nutzer und EARL zu gleichen Teilen Das Sachverständigengutachten ist als Schiedsgutachten für beide Vertragsparteien verbindlich. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg im Übrigen nicht ausgeschlossen.

Kann der Nutzer den vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Nutzer nicht eingehalten werden, ist EARL berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs kann der Anbieter darüber hinaus anstelle des ihm konkret entstandenen Schadens eine von der Verspätungsdauer abhängige Schadenspauschale gemäß Gebührenliste erheben, soweit der Nutzer EARL nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Gibt der Nutzer das Fahrzeug nicht an dem vorgegebenen Standort zurück, erhält EARL pro Fall eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 150,00, es sei denn der Nutzer weist nach, dass EARL ein geringerer Aufwand entstanden ist; EARL ist es bei entsprechendem Nachweis unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.



12. Entgelte, RVV-Rabatt und Zahlungsbedingungen

EARL stellt dem Nutzer Entgelte für die Nutzung des Fahrzeugs gemäß der jeweils gültigen und dem Nutzer bekannt gegebenen Preisliste für die private Nutzung in Rechnung. Die jeweils aktuelle Preisliste für die private Nutzung ist im Internet unter www.das-stadtwerk-regensburg.de/earl/e-carsharing einsehbar. EARL ist berechtigt, die Preisliste jederzeit für die Zukunft zu ändern.

a) Geschäftliche Nutzung
Geschäftsfahrten werden wie Privatfahrten behandelt und abgerechnet (siehe „b) Private Nutzung"). Einen eventuellen steuerrechtlichen Nachweis bzw. gegenüber dem Arbeitgeber muss der Nutzer selbst führen.

b) Private Nutzung
Dem Nutzer werden Verwaltungs- bzw. Registrierungs- und Aufnahmeentgelte, Entgelte zur Nutzung der Fahrzeuge durch eigene Fahrten und Fahrten der Fahrtberechtigten, sowie Servicegebühren gemäß gültiger Preis- und Gebührenliste in Rechnung gestellt, wobei die Abbuchung in der Regel monatlich erfolgt. Änderungen der Preis- und Gebührenliste erfolgen nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Lage, z. B. Ölpreise, Unterhalts- und Beschaffungskosten etc. Die Änderung wird dem Nutzer mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

c) RVV-Rabatt
Der Nachlass setzt voraus, dass der Nutzer im Zeitpunkt der Buchung Inhaber einer der in der Preisliste abschließend aufgezählten rabattberechtigenden RVV-Zeitkarten ist (je nach Variante: RVV-JahresAbo, RVV-Öko-Abo, ggf. RVV-Jobticket Plus sowie Semesterticket der Universität Regensburg oder der OTH Regensburg); Nachweis auf Verlangen durch RVV-Vertragsbescheinigung (beim Jobticket Plus alternativ Bestätigung des Arbeitgebers) bzw. gültige Matrikelbescheinigung; Gültigkeit nur für die Laufzeit der Zeitkarte; fällt eine Voraussetzung weg, gilt ab dem Folgemonat der reguläre Preis; EARL darf die Voraussetzungen im erforderlichen Umfang prüfen (vgl. Ziffer 19).

Die dem Nutzer übermittelte Rechnung von EARL ist innerhalb 1 Woche ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Nach Verzugseintritt haftet er für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens durch EARL bleibt hiervon unberührt. Rechnungen können über die Buchungsplattform eingesehen werden. Der Versand der Rechnung erfolgt systemseitig per E-Mail und kann gegen Gebühr per Post erfolgen. Der Versand per E-Mail ist kostenfrei. Der Zahlungsdienstleister Stripe wird das berechnete Entgelt im Einzugsermächtigungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) oder per Kreditkarte einziehen. Dafür ist durch den Nutzer ein entsprechendes Lastschriftmandat unter Angabe von IBAN und BIC oder Kreditkartendaten auf der Carsharing-Plattform zu hinterlegen. SEPA-Lastschriften werden entsprechend 5 Tage vor Einzug angekündigt (Pre-Notification). Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Nutzer zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann EARL dies dem Nutzer in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß aktuell gültiger Gebührentabelle in Rechnung stellen, sofern der Nutzer nicht einen geringeren Aufwand nachweist. EARL kann seine Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten (Inkassounternehmen).

13. Technikereinsatz

Verursacht der Nutzer einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten der Regeln, werden dem Nutzer Kosten gemäß Preisliste in Rechnung gestellt, sofern der Nutzer keinen geringeren Aufwand nachweist. EARL kann den Ersatz eines weitergehenden Schadens verlangen, wenn EARL nachweist, dass der Schaden höher ist als die in der Preisliste aufgeführten Kosten.

14. Stornierungen

Kann ein Nutzer das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine Stornierung erfolgen. Die Stornierung einer Buchung ist bis 12 Stunden vor Buchungsbeginn kostenlos. Bei weniger als 12 Stunden wird eine Gebühr gemäß Preis- und Gebührenliste berechnet. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt. EARL informiert den Nutzer, wenn die gebuchte Fahrzeugklasse nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Der Nutzer kann dann die Buchung kostenfrei stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf eine andere Fahrzeugklasse umbuchen.



15. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Dem Nutzer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegen Forderungen von EARL kann der Nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen, sofern es sich nicht um Rückabwicklungsansprüche nach Widerruf des Vertragsverhältnisses handelt.

16. Laufzeit des Nutzungsvertrages, Kündigung, Sperre

Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeugs. Das Recht der Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrags, insbesondere wegen schwerwiegenden Vertragsverstößen (z.B. erhebliches Überschreiten der Buchungszeit, Verstoß gegen Aufklärungspflichten bei Schadensfällen) bleibt unberührt. EARL kann die RFID-Karte sperren sowie den Onlinezugang deaktivieren. Bei erheblichen schuldhaften Vertragsverletzungen des Nutzers einschließlich Zahlungsverzug bzgl. früherer Nutzungen kann EARL den Nutzer mit sofortiger Wirkung vorübergehend oder dauerhaft von der Fahrzeugnutzung ausschließen. Der Ausschluss wird dem Nutzer unverzüglich mitgeteilt.

17. Informationspflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet, EARL jede Änderung seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Mobilfunknummer sowie seiner Kreditkartennummer unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund veralteter oder falscher „Nutzerdaten“ entstehen, haftet der Nutzer.

18. Streitbeilegungsverfahren

Die das Stadtwerk Regensburg.Mobilität GmbH weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem CarSharing zustande gekommenen Rechtsbeziehungen oder über dessen Bestehen mit Nutzern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/. Die E-Mail-Adresse der das Stadtwerk Regensburg. Mobilität GmbH lautet wie folgt: info@dasstadtwerk-earl.de oder info@dasstadtwerk-mobilitaet.de.

19. Datenschutz

EARL ist berechtigt, personenbezogene Daten des Nutzers im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z. B. Verstößen im Straßenverkehr) werden die personenbezogenen Daten der Nutzer im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Wurde das Fahrzeug nicht vom Nutzer gefahren, ist der Nutzer verpflichtet Name und Anschrift des Fahrers unverzüglich mitzuteilen. Bei Fahrzeugen, die mit GPS-Ortung ausgerüstet sind, erfolgt bei Rückgabe der Fahrzeuge eine Positionsbestimmung. Darüber hinaus erfolgt keine Ortung der Fahrzeuge während der ordnungsgemäßen Nutzung durch den Nutzer oder Fahrtberechtigten. Bei Verstoß gegen die Rückgabepflichten oder in sonstigen Fällen vertragswidrigen Verhaltens ist EARL ebenfalls berechtigt, Positionsbestimmungen vorzunehmen. Zur Prüfung von Rabattvoraussetzungen willigt der Kunde ein, dass relevante Daten (z. B. RVV-Jahres-Abo bzw. RVV-Öko-Abo bzw. andere rabattberechtigende RVV-Zeitkarten, Vertragskontonummer, Name und Adresse sowie Immatrikulationsdaten zum Nachweis des Semestertickets) innerhalb des *das Stadtwerk.Regensburg* Konzerns ausgetauscht werden dürfen.

20. Bonitätsprüfung

Die Zulassung zur Registrierung, der Abschluss des Nutzungsvertrags sowie die Bereitstellung von Fahrzeugen im Rahmen des EARL-Angebots stehen unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Bonitätsprüfung des Kunden. EARL behält sich das Recht vor, zu diesem Zweck Bonitätsauskünfte bei staatlich anerkannten Wirtschaftsauskunfteien (insbesondere der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden) einzuholen. Einzelheiten zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang, den übermittelten Datenkategorien sowie zu Ihren Rechten als betroffene Person entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung (www.das-stadtwerk-regensburg.de/earl/datenschutz).

21. Änderung der AGB

EARL behält sich das Recht vor, diese AGB und die Gebührentabelle mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich, per E-Mail oder in sonstiger geeigneter Weise einen Monat vorab bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt und mit Inkrafttreten für ein bestehendes Vertragsverhältnis als bindend, wenn der Kunde weder schriftlich noch per E-Mail Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird der Kunde bei der Bekanntgabe von Änderungen durch EARL besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Kunden muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an EARL gesendet werden. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs ist EARL berechtigt, den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Nutzeraccount endgültig zu löschen.

22. Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Kundenvertrages und dieser AGB berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag wird als Gerichtsstand der Sitz der das Stadtwerk Regensburg.Mobilität GmbH (Regensburg) vereinbart, soweit der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn der Nutzer Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.